

Satzung der Turn- und Sportgemeinschaft Wismar e.V.

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
 „Turn- und Sportgemeinschaft Wismar e.V.“,
als Abkürzung kann die Bezeichnung TSG Wismar e.V. verwendet werden.
- (2) Die TSG Wismar e.V. hat ihren Sitz in Wismar und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter der laufenden Nummer 3062 eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind Rot, Gelb und Weiß. Der Verein führt folgendes Wappen:



§ 2 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Präambel

- (1) Die TSG Wismar e.V. ist eine Vereinigung von Sport treibenden Mitgliedern.
- (2) Die TSG Wismar e.V. ist politisch und konfessionell neutral und lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung des Sports ab.

§ 4 – Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in jeder Form nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungsbetriebes, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Trainern und Helfern,
 - g) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Das Präsidium ist berechtigt, haupt- und nebenamtliche Kräfte einstellen, wenn die Haushaltslage es zulässt.

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium durch einfache Mehrheit nach Anhörung der zuständigen Abteilungsleitung. Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung der TSG Wismar e.V. in allen Punkten unterworfen.
- (4) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins, die Vorschriften der Satzung und die dazu erlassenen Ordnungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Regeln der Kameradschaftlichkeit einzuhalten.
- (5) Alle Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, durch sportlich-faires Auftreten und Handeln zur Stärkung des Ansehens der TSG Wismar e.V. in der Öffentlichkeit beizutragen. Sie sind verpflichtet, dem Sportgedanken im allgemeinen und das Wohl der TSG im Besonderen, nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse zu befolgen. Ferner sind sie zur Beachtung und Einhaltung der Satzungen und Ordnungen der Fachverbände verpflichtet, in denen die Vereinigung Mitglied ist.
- (6) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag eines Präsidiumsmitgliedes oder einer Abteilungsleitung durch Beschluss des Präsidiums ernannt werden. Sie müssen sich für den Verein mit hervorragenden Leistungen ausgezeichnet haben.

§ 6 – Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

Bestehende Beitragspflichten und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig

abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein mit einer Frist von vier Wochen halbjährlich zum 30.06. oder 31.12. des Jahres. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
- (4) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn sie sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer, fremdenfeindlicher oder antidemokratischer Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole,
 - wenn sie in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstoßen,
 - wenn sie wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und / oder Ordnungen bzw. die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen verstoßen oder
 - wenn sie trotz schriftlicher Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Präsidium dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter einer Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§ 7 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe und die Fälligkeit des Vereinsgrundbeitrags werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 – Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Abteilungsversammlung bzw. ihre Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

- (3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Abteilungsversammlung ausgeschlossen.

§ 9 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium.

§ 10 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet stets in Form einer Delegiertenversammlung statt. Dies gilt sowohl für ordentliche als auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) Mindestens alle zwei Jahre, möglichst im jeweiligen ersten Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Präsidium mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Abteilungsleitung sowie die Mitglieder des Präsidiums einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Abteilungsleiter bzw. Präsidiumsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Das Einberufungsschreiben ist zugleich durch Anschlag im Vereinslokal und durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung, Wismarer Teil, allgemein kundzutun.
- (3) Die Tagesordnung und Anträge sind zu ergänzen, wenn dies ein Delegierter bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums und der Kassenprüfer,
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
 - c) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (5) In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch die von den Abteilungen zu entsendenden Delegierten vertreten. Je angefangene zehn Vereinsmitglieder wird ein Delegierter entsandt.
- (6) Die Abteilungen wählen die Delegierten in Abteilungsversammlungen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Delegierten müssen Mitglied der jeweiligen Abteilung sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die übrigen Mitglieder haben Anwesenheits- und Rederechte vorbehaltlich der Regelung in § 8 der Satzung. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Delegierte ist nicht zulässig.

- (8) Die Mitglieder des Präsidiums haben ebenfalls jeweils eine Stimme.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (11) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten (d. h. der anwesenden Delegierten und Präsidiumsmitglieder). Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
- (12) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Das Präsidium ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Für Einberufungsform und -frist finden die für ordentliche Mitgliederversammlungen geltenden Satzungsbestimmungen Anwendung.

§ 11 – Präsidium

- (1) Das Präsidium repräsentiert die TSG Wismar e.V. in allen Belangen. Es erledigt alle Vereinsangelegenheiten, deren Beschlussfassung satzungsgemäß nicht der Mitgliederversammlung unterliegen. Das Präsidium ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die es für die Realisierung der Satzung des Vereins für erforderlich erachtet.
- (2) Das Präsidium besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Präsidiums und die Funktionsträger des geschäftsführenden Präsidiums werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Es wird durch die Mitgliederversammlung in offener Wahl durch einfache Mehrheit gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit geheime Wahl beschließen.
- (3) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch das geschäftsführende Präsidium im Sinne des § 26 BGB vertreten. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind zur gemeinschaftlichen Vertretung berechtigt.

- (4) Das Präsidium kann durch einstimmigen Beschluss bis zu zwei Mitglieder in das Präsidium kooptieren. Die Berufung als kooptiertes Mitglied ist nur zulässig, wenn eine solche Kooptation im Interesse des Vereins liegt. Die Mitgliederversammlung muss die Kooptation durch das Präsidium in der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigen.
- (5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 – Beirat

Das Präsidium kann einen Beirat berufen. Der Beirat hat beratenden und empfehlenden Charakter. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich. Beiratsmitglieder tragen insbesondere dazu bei, die Ziele und den Vereinszweck durchzusetzen.

§ 13 – Abteilungen

- (1) Der Verein ist entsprechend der betriebenen Sportarten in rechtlich unselbstständige Abteilungen gegliedert. Das Präsidium kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- (2) Jede Abteilung wird durch eine gewählte Leitung geführt, die sich aus dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter sowie, je nach interner Festlegung der einzelnen Abteilungen, weiteren Mitgliedern zusammensetzt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Abteilungen können zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben eigene Statute und Ordnungen erarbeiten, die die Rechte und Pflichten der Mitglieder in den Abteilungen ordnen. Dabei sind Satzungen und Verfügungen der entsprechenden Sportverbände und des Vereins zu berücksichtigen.
- (4) Die Abteilungen wählen und entsenden Delegierte zu den Mitgliederversammlungen gemäß § 10 dieser Satzung.
- (5) Die Abteilungsleitungen organisieren den Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie zusätzliche sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen in ihrem Tätigkeitsbereich. Über Maßnahmen oder Veranstaltungen, die die Interessen des gesamten Vereins berühren, ist das Präsidium rechtzeitig zu informieren.
- (6) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Abteilungsleitung kann bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung durch das Präsidium von der Amtsführung enthoben werden.

§ 14 – Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

- (2) Die Vereinsjugend kann sich eine eigene Ordnung geben, die von einer Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen; im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 15 – Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 16 – Haftung ehrenamtlich Tätiger, Haftungsbeschränkung, Haftungsausschluss im Innenverhältnis

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
- (4) Der Verein schließt für die Personen, die ihn nach § 26 BGB vertreten, eine Vereinshaftpflichtversicherung ab.

§ 17 – Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO,
 - das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 – Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszweckes

- (1) Über die Auflösung des Vereins oder die Veränderungen des Vereinszweckes kann nur eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und der Vizepräsident als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sportstiftung Wismar (Treuhandstiftung der Bürgerstiftung der Hansestadt Wismar), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 19 – Gerichtsstand und Inkrafttreten

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wismar.
- (2) Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 02.12.2019 mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und setzt die Fassung vom 11.05.2004 außer Kraft.

Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 2. Dezember 2019